

Kuratorium Sport und Natur e.V.
Von-Kahr-Straße 2-4, 80997 München

Die Präsidentin des Landtags NRW
Frau Carina Gödecke
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

-Vorab per Mail am 19.5.16-

Unser Zeichen
Catharina Stolz

Tel. Durchwahl
089/1400327

Datum
19.5.16

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3929

A17, A11, A18

**Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes
Expertenanhörung am 30.05.2016**

Sehr geehrte Frau Gödecke ,

das Kuratorium Sport & Natur e.V. als größte Interessensvereinigung des Natursports in Deutschland strebt mit insgesamt mehr als drei Millionen Einzelmitgliedern einen Ausgleich zwischen dem natur- und landschaftsverträglichen Sport und den Belangen des Naturschutzes an.

Die Natursportverbände übernehmen neben wichtiger zielgruppengerechter Multiplikatorenarbeit für den Natur- und Umweltschutz die Ausbildung von Trainern und Sportaktiven im natur- und landschaftsverträglichen Sport.

Die Erholung und hiermit auch ausdrücklich die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Landschaft (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes und machten eine Beteiligung des Sports im Anhörungsverfahren schon zum ersten Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes notwendig.

Zu dem vorliegenden 2. Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes und den darin enthaltenen Änderungen geben wir für den natur- und landschaftsverträglichen Sport, wie ihn unsere Mitgliedsverbände betreiben und fördern, die nachfolgende Stellungnahme ab:

Zu § 15 Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange/Landschaftsplan und § 45 Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen

Die Natursportverbände in Nordrhein-Westfalen und der Landessportbund Nordrhein-Westfalen müssen obligatorisch als oder wie Träger öffentlicher Belange beteiligt werden.

Die Notwendigkeit dafür hat auch der bisherige Novellierungsprozess gezeigt. Dort wurde nur auf Hinweis des organisierten Sports erkannt, dass Sport und Erholung von neuen gesetzlichen Regelungen betroffen sind. Auch bei der Anhörung am 30.5.2016 des federführenden Ausschusses wird der organisierte Sport bedauerlicherweise nicht beteiligt.

Mitglieder:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Bundesverband IG Klettern

Deutsche Initiative Mountain Bike

Deutsche Reiterliche Vereinigung

Deutscher Alpenverein

Deutscher Hängegleiterverband

Deutscher Kanu-Verband

Deutscher Ruderverband

Deutscher Segler-Verband

NaturFreunde Deutschlands

Verband Deutscher Schlittenhundesport-Vereine

Verband Deutscher Sporttaucher

Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland

Förderer:

Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie

Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik

Deutscher Angelfischerverband

Deutscher Golf Verband

Deutscher Olympischer Sportbund

Deutscher Skiverband

Deutsche Triathlon Union

Fachabteilung Pferdesport im BSI

Fachgruppe Outdoor im BSI

Förderverein Orientierungslauf

Von-Kahr-Straße 2-4
Postfach 50 02 20
80972 München

Telefon (089) 1 40 03-27
Telefax: (089) 1 40 03-11
e-mail: kuratorium@kuratorium-sport-natur.de

Stadtparkasse München
Kto. 73 10 95 63
(BLZ 701 500 00)

Zu § 57 Betretungsbefugnis

Wir bitten, von § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG Gebrauch zu machen und andere Benutzungsformen dem Betreten gleichzustellen.

Dies könnte mit einem neuen Satz 2 erfolgen, sinngemäß: Dem Betreten gleichgestellt sind das Fahren mit Krankenfahrstühlen oder bespannten Fahrzeugen auf Straßen und Wegen sowie das Reiten, das Radfahren, das Klettern, das Befahren der Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigenen Antrieb, das Tauchen sowie alle anderen Formen des natur- und landschaftsverträglichen Sports.

Bei den folgenden Forderungen zu § 58 und 59 schließen wir uns unserem Mitgliedsverband Deutsche Reiterliche Vereinigung/Warendorf an und betonen, dass eine derartige Einschränkung des Pferdesports nicht nachvollziehbar ist. Die vorgesehenen Regelungen für den Pferdesport gehen weit über die Regelungen in anderen Bundesländern hinaus und somit werden in NRW Regelungen geschaffen, die diesen Sport im Ländervergleich benachteiligen.

Zu § 58 Reiten in der freien Landschaft und im Wald

Zu Abs. 2: Kutschfahren auf privaten forstlichen Fahrwegen und -straßen im Wald ist nicht erwähnt und wäre damit nur mit Zustimmung der Eigentümer zulässig. Das erschwert die sanfte Erholung mit der von Pferden gezogenen Kutsche erheblich, obwohl sich viele Menschen an dem heute selten gewordenen Anblick erfreuen und Beeinträchtigungen von Wald oder Natur auf den hier zur Rede stehenden forstlichen Wirtschaftswegen nicht vorliegen. Da der Eigentümer seine Zustimmung ohne wichtigen Grund beliebig verweigern kann, kommt die Regelung in weiten Bereichen faktisch einem Totalverbot gleich und ist unverhältnismäßig.

Wir bitten daher um Freigabe des Kutschfahrens auch im Wald analog zu Abs.1.

Zu Abs. 9: Neu und auch in keinem anderen Landesgesetz enthalten, wird das Führen von Pferden dem Reiten gleichgestellt. Die in der letzten Fassung aus Februar 2016 aufgenommene Formulierung schließt das Führen von Pferden auf die Koppel und das Spazierenführen ein und ist sachlich unbegründet und unverhältnismäßig.

Wir bitten daher um Streichung des Abs. 9 in § 58.

Zu § 59 Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse

Zu Abs. 2 Satz 3: Als Neuerung wird generell verboten, beim Reiten Hunde mitzuführen (Feld und Wald, frei sowie angeleint). Die weit überwiegende Anzahl der im Gelände mitgeführten Hunde gehören zu Fußgängern, Wanderern, Joggern oder Radfahrern und nicht zu den Reitern! Auch wenn im Einzelfall natürlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich auch mal der Hund eines Reiters im Gelände selbstständig macht, so sind diese Fälle doch ausgesprochen selten und rechtfertigen ein so weitgehendes Verbot und die Benachteiligung im Vergleich mit anderen Hundehaltern nicht.

Das Training traditioneller Meuten und die zugehörige Durchführung von Schleppjagden wären ebenfalls unmöglich. (Zur Erklärung: Bei Schleppjagden wird einer zuvor gelegten Geruchsspur „Schleppe“ zu Pferd mit Hilfe von eigens dafür gezogenen und gehaltenen Hunden gefolgt).

Wir bitten um Streichung des Satzes 3 in § 59 Abs. 2.

Zu Abs. 3: Das grundsätzliche Verbot, in den genannten Schutzgebieten außerhalb von Wegen in Feld und Wald zu reiten, schließt landwirtschaftlich genutzte Acker- oder Grünflächen ein.

Ein naturschutzfachlicher Grund für den Einschluss dieser Flächen in das Verbot, das insoweit auch die Eigentümerrechte beschneidet und Veranstaltungen aller Art in Frage stellt, besteht nicht.

Wir bitten um Ergänzung, dass land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen ausgenommen sind, wenn die Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt.

Zu § 63 Freigabe der Ufer

Wir bitten dringend, die Verpflichtungen und Anordnungsbefugnisse nicht auf die Ufer zu beschränken sondern sie auf die zugehörigen Gewässer zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigenen Antrieb zu erstrecken. Sonst ist die vom Gesetzgeber gewünschte Erholungsnutzung nur sehr eingeschränkt gewährleistet.

Zu Folgeänderungen:

Änderung des Landesforstgesetzes § 3 Betretungsverbote

In Abs. 1 letzter Satz von § 3 Landesforstgesetz findet sich die für einen Normalbürger unverständliche Formulierung: *„Verboten ist ferner das Reiten im Wald, soweit es nicht nach den Bestimmungen des Landschaftsgesetzes gestattet ist oder hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt, der Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.“*

Nach Abs. 1 Buchst. e ist das Fahren im Wald auch mit bespannten Fahrzeugen verboten, soweit hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt. Abgesehen von ihrem Verständlichkeitsproblem überschneiden sich beide Bestimmungen mit denen des Landesnaturschutzgesetzes.

Zur Bereinigung wird vorgeschlagen, bei Abs. 1 den letzten Satz zu streichen und stattdessen folgenden Verweis einzufügen:

Die Bestimmungen zum Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen im Wald sind im Landesnaturschutzgesetz geregelt.

Und bei Buchst. e wäre einzufügen:

.... Fahrens mit Krankenfahrstühlen und bespannten Fahrzeugen auf Straßen

Wir bitten um Berücksichtigung. Für weitere Erläuterungen stehen unsere Fachverbände und wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,



Prof. Franz Brummer
Vorsitzender



Peter Janssen
stellv. Vorsitzender